

## Zuchthaus

„Zuchthaus“, das ist der Inbegriff einer harten Strafe für verurteilte Straftäter. Rechtsgeschichtlich betrachtet stellte die Zuchthausstrafe aber einen Fortschritt dar. Waren doch bis zur Mitte des 16. Jahrhundert nur Strafen wie Feuer, Schwert, Vierteilung, Rad, Galgen, Ertränken, lebendig begraben, Schleifen und Reißen mit glühenden Zangen üblich (Art. 104 ff. Constitutio Criminalis Carolina), die öffentlich vor Publikum vollstreckt wurden. Abschreckende Wirkung hatte dies kaum – während der Delinquent am Galgen baumelte, machten die Taschendiebe in der gaffenden Menge die besten Geschäfte. Erst im Spätmittelalter kam dann die Freiheitsentziehung als Strafe auf, zunächst für - man glaubt es heute kaum noch – Schulden. Nach und nach etablierte sie sich dann aber als Sanktion für verschiedene Delikte.

Unter religiös bedingten Fürsorgegesichtspunkten entstanden Ende des 16. Jahrhunderts in England die sogenannten Erziehungshäuser (houses of correction). In ihnen sollten Bettler, „Arbeitsscheue“, Prostituierte, Glücksspieler und sonstige Menschen mit „unsittlichem Lebenswandel“ mit Arbeitszwang, Zucht, Unterricht und Seelsorge gebessert und so wieder in die Gesellschaft eingegliedert werden. Dieses Konzept verbreitete sich schnell über die Niederlande auch in Deutschland. Damit wäre auch geklärt, woher die Bezeichnung Zuchthaus stammt.

Mit der Aufklärung wurde die Besserung als Strafzweck der Sühne vorgezogen und damit wurde das Zuchthaus endgültig zum Ort des Strafvollzugs für verurteilte Straftäter, während die ursprüngliche Klientel in Arbeitshäusern oder Besserungsanstalten eingewiesen wurde. Freiheitsstrafen konnten im Zuchthaus, im Gefängnis oder als Festungshaft vollstreckt werden. Ins Zuchthaus kamen Personen, die wegen eines Verbrechens (§ 12 StGB) zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr bis lebenslanglich verurteilt worden waren. Verbunden mit der Zuchthausstrafe war verschärfter Arrest, weiterhin der Zwang zu harter körperlicher Arbeit (eindrucksvoll beschrieben z.B. in Hans Falladas Roman „Wolf unter Wölfen“) und je nach Delikt auch die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte.

Die Abschaffung der Zuchthausstrafe erfolgte 1968 im Strafgesetzbuch der DDR und 1969 durch die Große Strafrechtsreform in der Bundesrepublik Deutschland. Für alle Delikte, sofern sie nicht nur mit Geldstrafe geahndet werden, gibt es seitdem nur noch eine einheitliche, je nach Urteil unterschiedlich lange Freiheitsstrafe, die in Justizvollzugsanstalten im offenen oder geschlossenen Vollzug vollstreckt wird.

Der Zuchtbegriff ist dennoch nicht ganz aus dem Strafrecht verschwunden. Noch heute findet man in § 13 Jugendgerichtsgesetz die sogenannten „Zuchtmittel“, bestehend aus Verwarnung, Auflagen und Jugendarrest. Sie gelten jedoch noch nicht als Strafe und der altertümliche Begriff weist zurück auf die Ursprünge: eine gerichtliche Sanktion mit Erziehungs- und Besserungscharakter.

Ansonsten existiert das Zuchthaus in Deutschland nur noch in Redewendungen. Wer „einen Magen wie ein Zuchthaus“ hat, verfügt über ein äußerst robustes Verdauungsorgan, das auch mit den kriminellsten Nahrungsmitteln fertig wird – Ausbruchversuch zwecklos.

*Ulrike Sehring / Diakonie Hessen, Juni 2022*